



(Auszug der Internetseite)

## Höhe der Förderung

Die Überbrückungshilfe III erstattet einen Anteil in Höhe von

- bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
- bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50\%$  und  $\leq 70\%$
- bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30\%$  und  $< 50\%$

im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen.

Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe III für den jeweiligen Fördermonat.

*Der Antrag kann bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur einmal möglich.*

## Förderfähige Kosten der Digitalisierung im Rahmen der Überbrückungshilfe III

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich). Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. (...). Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten. (...)

Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Quelle:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html>

## Wichtige Kriterien im Überblick

### Kein Anspruch wenn der Umsatz in 2020 = Umsatz 2019 oder höher.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist **grundsätzlich** davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller *stichhaltig nachweisen kann, dass er trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 im Förderzeitraum individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen* ist.

Im Antragsformular ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 *niedriger als der Umsatz des Jahres 2019 war* **oder** dass ein Nachweis geführt wurde, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind. Der Antragsteller hat zu versichern und soweit *wie* möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind.

*Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.*

### Auszahlung

Bei Erstantragstellung werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung gewährt, bis zu 100.000 Euro für einen Monat. Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig. Die Auszahlung der Überbrückungshilfe III kann nur auf die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte IBAN des Antragstellers erfolgen.

Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.

### Der prüfende Dritte

Der prüfende Dritte berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und 2020 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2020
- c) Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 (und falls vorliegend Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2020)
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 (und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020)
- e) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019 und 2020 und, soweit vorliegend, 2021
- f) *Bewilligungsbescheide*, falls dem Antragstellenden Soforthilfe, Überbrückungshilfe II und oder II, und/oder November-/Dezemberhilfe gewährt wurde.

*Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 20.000 Euro für sechs bzw. acht Monate ist, kann der prüfende Dritte seine Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.*

## Anleitung zur Verwendung des Excel-Rechners

1. Bitte tragen Sie auf dem Blatt **Eingabe ÜH III** Ihre Umsätze ein.

Im Eingabefeld für **2019** sind für eine vollständige Berechnung mindestens die Monate Januar bis Juni, November und Dezember 2019 als Umsätze ohne Umsatzsteuer (netto) einzutragen.

Im Feld für **2020** sind mindestens die Monate November und Dezember 2020 relevant.

Im Feld für **2021** benötigen Sie die tatsächlichen Umsätze der bereits vergangenen Monate Januar bis März/April und müssen die Umsätze für Mai und Juni (ggf. auch April) schätzen. Die Schätzung sollte realistisch sein, denn am Ende erfolgt eine Schlussabrechnung.

**Die Umsatzschätzung für Mai und Juni 2021 (evtl. auch April) ist von besonderer Bedeutung!**

Für alle Betriebe die jetzt noch Digitalisierungsmaßnahmen mit diesem Zuschuss durchführen wollen, kommt es alleine auf diese beiden Monate an. Noch nicht durchgeführte Maßnahmen sind nach derzeitiger Lage nur noch bei bis Juni 2021 (begonnener) Durchführung zuschussfähig.

Hinweise:

- a. Die Umsätze entnehmen Sie im Idealfall der Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Bescheide, denn anhand diesen Anmeldungen erfolgt ein automatischer elektronischer Abgleich mit den örtlichen Finanzämtern. Diese Zahlen sollten deshalb so gut wie möglich übereinstimmen.
- b. Umsatzsteuerfreie Umsätze ins EU-Ausland sind in Spalte 2 des zugehörigen Monats einzutragen.
- c. Nur wenn Sie alle Monatsumsätze für 2019 und 2020 eintragen, kann der Rechner auch die Prüfung durchführen, ob wegen der Jahresumsätze insgesamt die Förderung für Sie greift. Auf dem Arbeitsblatt „Ergebnisse“ finden Sie den Hinweis, ob die Prüfung Jahresumsätze „ok“ ist. Wenn nicht erscheint ein rot hinterlegter Hinweis „Umsatzprüfung nicht ok“.
- d. Wenn in den Umsatzsteuerangaben Umsätze enthalten waren, die z. B. wegen einem laufenden Gerichtsverfahren oder Insolvenz des Schuldners derzeit nicht einbringlich sind, so können diese in der dritten Spalte des jeweiligen Jahres zum Monat als negativer Betrag eingetragen und als Minderumsatz berücksichtigt werden. Denken Sie daran dies Ihrem Steuerberater mitzuteilen.

Haben Sie alle Werte eingetragen, dann sind Sie jetzt erst einmal fertig.

Sehen wir uns die Ergebnisse an:

2. Bitte wechseln Sie zum 2. Blatt **Ergebnisse**

Hier finden Sie auf Zeile 6 und 7 für jeden Monat die Umsatzdifferenz zu 2019 in € und Prozent. In Zeile 11 wird Ihnen der mögliche Fixkostenzuschuss in Prozent angezeigt. Dieser ist gleich dem Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen in Prozent aus max. 20.000 € zuschussfähigen Kosten.

Rechts neben den Ergebnissen finden Sie in Zeile 11 auch die automatische Ermittlung des evtl. möglichen Eigenkapitalzuschuss, der sich an den Monaten mit mind. 50% Umsatzrückgang und der Summe der Förderfähigen Fixkosten aus den Ziffern 1 – 11 der erstattungsfähigen Kosten errechnet.<sup>1</sup> Weiter rechts etwas höher befindet sich auf Zeile 7 das Ergebnis der Jahresumsatzprüfung. Dieses kann nur verwendet werden, wenn alle Monate in 2019 und 2020 eingegeben wurden. Fehlen Umsätze, kann diese Kontrollfunktion keine verlässlichen Ergebnisse erzeugen.

Konnten Sie auf Zeile 11 Zuschüsse > 0% ermitteln?

Ist die Jahresumsatzprüfung ok?

Dann haben Sie nach bisheriger Prüfung sehr wahrscheinlich Anspruch auf Überbrückungshilfe.

Ergibt sich auch für die Monate Mai und Juni 2021 eine Quote >0% ? also 40%, 60% oder 100% ?

Dann planen Sie Ihre Wunsch-Maßnahmen auf dem nächsten Arbeitsblatt **Investition planen**

3. Hier können Sie in den rötlich hinterlegten Feldern eigene Maßnahmen ausprobieren und unter den Spalten L bis Q erkennen, in welchem Durchführungsmonat Sie welchen Zuschuss erhalten. Darüber und darunter finden sich zahlreiche Beispiele bereits durchgeführter Maßnahmen.

Für andere Kunden zählen vermutlich andere Zuschussquoten. Um die Maßnahmen auf Ihre Förderung hin zu betrachten und vergleichen zu können, welcher Zuschuss und Eigenanteil bei Ihnen wahrscheinlich zu erwarten wäre (bei Durchführung der gleichen Maßnahmen), haben wir für diese Beispiele in der Tabelle Ihre Förderquoten aus den Ergebnissen übernommen.

Haben Sie Fragen zum Digitalisierungszuschuss aus der Überbrückungshilfe III ?

Haben Sie Fragen zu strategisch guten Maßnahmen und deren Erfolgsaussichten ?

Haben Sie bestimmte Maßnahmen geplant aber noch nicht durchgeführt ?

Möchten Sie gerne diesen Zuschuss nutzen ?

Wir haben hunderet Kunden auf Platz 1 bei Google gebracht und mehr als tausend mal auf Seite 1

Fragen Sie uns, wir beraten Sie gerne solange wir noch Kapazität haben.

Service 01575 – 821 00 - 95

Mail: [fleiner@workinapp.de](mailto:fleiner@workinapp.de)

<sup>1</sup> Information zum Eigenkapitalzuschuss:

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- **25 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in drei Monaten**,
- **35 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in vier Monaten**,
- **40 Prozent** auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von **mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten**.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Die Fixkostenerstattung und ggf. den Eigenkapitalzuschuss errechnet Ihnen Ihr Steuerberater aus der Buchhaltung. Wenn Sie keinen Steuerberater haben, fragen Sie nach unserem Fixkosten-Rechnerzusatz.